

AWO Landesverband S-H e.V. • Sibeliusweg 4 • 24109 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss z. Hd. Barbara Ostmeier Postfach 71 21 24171 Kiel Geschäftsführung

Sibeliusweg 4 24109 Kiel

Tel: 0431 5114 0 Fax: 0431 5114 108

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

se-ba-ot

Durchwahl

Datum

-100

29.10.2018

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung zur Aufnahme des Rechts auf angemessenen Wohnraum (Drucksache 19/813)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir danken Ihnen für die Anfrage vom 11. September 2018 und senden Ihnen die Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein zu dem oben benannten Gesetzentwurf im Folgenden.

Der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V. begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf und unterstützt das Bestreben der SPD, mit ihrem Antrag auf eine Änderung der Landesverfassung zur Aufnahme des Rechts auf angemessenen Wohnraum hinzuwirken.

Die Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein erkennt an, dass auf dem Wohnungsmarkt in Schleswig-Holstein Marktversagen, Missbrauch durch Spekulationen, Überbelegung und Verwahrlosung von Wohnraum sowie Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt existieren. Um dem Ausmaß dieses Phänomens zielführend begegnen zu können, ist die Aufgabe, für angemessenen Wohnraum zu sorgen, von zentraler gesellschaftlicher Bedeutung und als gemeinschaftliche Aufgabe zu verstehen, die in der Landesverfassung verankert werden muss.

Für das weitere Verfahren gibt die Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein jedoch zu bedenken, dass einzelne Bundesländer wie Bayern, Brandenburg oder Berlin in ihren Landesverfassungen das international verbriefte Recht auf Wohnen bereits aufgegriffen haben und dies ohne wirklich nennenswerte rechtspraktische Bedeutung blieb. Damit es

mit der Änderung der Landesverfassung nicht bei reiner Symbolpolitik bleibt, müssen daher weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung ist die Verankerung des Menschenrechts auf Wohnen im Grundgesetz, wodurch ein Zeichen gesetzt würde, welche Bedeutung es diesem Prinzip beizumessen gilt. Darüber hinaus bedarf es einer klaren Definition des Terminus "angemessene Wohnung".

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Baasch Landesvorsitzender